



Livestreaming von Ratssitzungen

26.04.2022



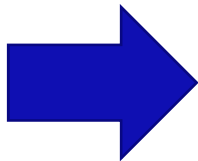
Gliederung

- **Präsenzsitzungen**
 - **Rechtliche Rahmenbedingungen**
 - **Aufwand/ technische Voraussetzungen**
 - **Praxisbeispiel**
 - **Kosten**
- **Sitzungen nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG (hybrid/digital)**
- **Fazit**
- **Ausblick: Änderung des § 64 NKomVG**



Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG: Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind nur zulässig, wenn die Hauptsatzung dies bestimmt.



Hauptsatzung muss geändert werden.

Hinweis: einzelne Abgeordnete können Verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Dies führt zu Herausforderungen in der Umsetzung.



Änderung der Hauptsatzung

§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung vornehmen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge., sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 13) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Eine digitale Kopie der gemäß § 13 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen, bzw. der Livestream nach § 14 Abs. 1, der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt Neustadt a. Rbge. veröffentlicht und x Monate lang bereitgestellt.



Aufwand/technische Voraussetzungen

- **Je höher der Anspruch an den Livestream desto höher der Aufwand**
- **technische Voraussetzungen:**
 - **2 x Kamera**
 - **2-3 x festes Mikrofon**
 - **3-4 x Funkmikrofon**
 - **Audio Mischpult**
 - **leistungsstarke Computer**
 - **diverse Kabel und Adapter**
 - **Streaming Software (z.B. Streamlabs oder OBS Studio)**
- **zusätzliche Stelle im mittleren Dienst Umfang 10 Std./Woche**



Praxisbeispiele

- **Stadt Salzgitter:** <https://www.youtube.com/watch?v=BYcYQFm3VJE>
- **Stadt Viersen (NRW):** <https://www.youtube.com/watch?v=0pLsBlolvb4>
- **Bundesstadt Bonn:** <https://www.youtube.com/watch?v=ILDxltWd3nU>



Voraussichtliche Kosten

- **zweistündige Sitzung mit externem Dienstleister: ca. 1.200,00 EUR**
-> 14.400,00 EUR bei 12 Ratssitzungen pro Jahr
- **Personalkosten: zwischen 8.500,00 EUR und 11.300,00 EUR pro Jahr**



Sitzungen nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG

- **Erleichterte rechtliche Rahmenbedingungen**
- **Geringerer technischer Aufwand**
- **Kosten für externe Betreuung: ca. 400,00 EUR pro Sitzung**
- **Personalkosten wie bei Präsenzsitzungen zwischen 8.500,00 EUR und 11.300,00 EUR pro Jahr**



Fazit

- **Hauptsatzung muss für ein Livestreaming von Präsenzsitzungen zunächst geändert werden**
- **Anpassungen am Ablauf sind nötig/praktikabler -> Rednerpult**
- **Kosten-Nutzen des Livestreamings ist zu hinterfragen**
- **Technischen Voraussetzungen und örtliche Gegebenheiten sind im neuen Rathaus besser**



Ausblick: Änderung des § 64 NKomVG

- **Änderung des § 64 NKomVG zum 30.03.2022**
- **Videokonferenztechnik unabhängig von epidemischen Lagen möglich**
- **Änderung der Hauptsatzung erforderlich**
- ***„Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können.“***
- **Herausforderung: Ordnung in den Sitzungen**



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

**Fachdienst Zentrale Dienste
Sachgebiet Interne Dienste
Dienstgebäude: Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rügenberge**

Ansprechperson: Dominik Rüffert

Telefon: (0 50 32) 84-450

Telefax: (0 50 32) 84-430

E-Mail: drueffert@neustadt-a-rgbe.de